

Brandenburgisches Oberlandesgericht

- Der Präsident -



Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens, abrufbar unter www.olg.brandenburg.de.

TAIWAN

Stand: 03.02.2020

Vorbemerkung:

Völkerrechtliche Besonderheiten im Verhältnis zu Taiwan:

Die Bundesrepublik Deutschland erkennt Taiwan nicht als souveränes Völkerrechtssubjekt an und unterhält keine diplomatischen Beziehungen zu Taiwan. Die Aufgaben der deutschen Auslandsvertretung werden durch das Deutsche Institut Taipei wahrgenommen.

Die von Taiwan verwendete Eigenbezeichnung „Republik China“ (abgekürzt: ROC) ist für den amtlichen deutschen Sprachgebrauch nicht zulässig. Demzufolge ist der Zusatz „Republik China“ bei Ortsangaben nach ständiger Weisungslage durch den Begriff „Taiwan“ zu ersetzen.

Legalisation

Eine förmliche Legalisation der Urkunden aus Taiwan durch eine deutsche Auslandsvertretung ist nicht möglich. Die Originale der Urkunden sind stattdessen mit einem Echtheitsvermerk des Deutschen Instituts in Taiwan vorzulegen.

Vorzulegende Urkunden (zur Form - siehe: Allgemeine Hinweise)

Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand

- 1) Auszug aus dem Haushaltsregister, der nicht älter als 6 Monate sein darf

Durch den aktuellen Auszug wird zugleich der Familienstand nachgewiesen, damit entfällt eine besondere Ledigkeits- oder Familienstandsbescheinigung.
- 2) Bei längerem andauernden Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland zusätzlich:

Ehefähigkeitsbescheinigung, ausgestellt von der Taipeh Vertretung in der Bundesrepublik Deutschland
- 3) Eigene Versicherung an Eides statt zum Familienstand gegenüber dem deutschen Standesbeamten mit Angaben zu religiösen, rituellen und zivilrechtlichen Eheschließungen bzw. Lebenspartnerschaften im Heimat- und Ausland

Urkundliche Nachweise zu jeder im Heimat- und Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung

- 1) Notarielle Heiratsurkunde oder Auszug aus dem Haushaltsregister
- 2) a) Bei einvernehmlichen Scheidungen:
Auszug aus dem Haushaltsregister mit Scheidungseintrag sowie die vertragliche Scheidungsvereinbarung

b) Gerichtliche Scheidungen:
Scheidungs Urteil sowie Auszug aus dem Haushaltsregister mit Scheidungseintrag

oder

- statt a) und b) -

ggf. Auszug aus dem Haushaltsregister mit Sterbeeintrag

Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile im Heimatland

Ausländische Scheidungsurteile werden in Taiwan anerkannt, bedürfen aber gemäß § 9 Haushaltsstandsgesetz – wie Eheschließungen auch - der Registrierung im Haushaltsregister. Zum Nachweis der Anerkennung ist ein Auszug aus dem Haushaltsregister mit Ehe- und Scheidungseintrag vorzulegen.